



Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon 05223-92800
Telefax 05223-928080

Steuerberater
Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann
Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de

Gründung und Liquidation einer GmbH

Bünde, den 17. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Gründung und Liquidation einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH) muss man zahlreiche gesetzliche Schritte einhalten. Um diese Vorgänge ordnungsgemäß abschließen zu können gehen wir im folgenden Text auf die wichtigsten Punkte ein.

Der erste Schritt zur Gründung einer GmbH ist der **Gesellschaftsvertrag** (auch Satzung genannt), dieser Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt werden und die Unterschriften aller Gesellschafter beinhalten. Eine GmbH kann sowohl durch einen, wie auch durch mehrere Gesellschafter gegründet werden. Hinsichtlich der Gründung stehen Ihnen zwei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Sie können die Gesellschaft durch ein standardisiertes einfaches notarielles **Musterprotokoll**, welches bereits alle gesetzlichen Mindestanforderungen enthält und keine weiteren individuellen Vereinbarungen enthalten darf, gründen. Bei diesem Musterprotokoll gibt es jedoch gewisse Begrenzungen, so wird die Gesellschafteranzahl auf maximal drei Gesellschafter begrenzt. Des Weiteren ist lediglich ein Geschäftsführer vorgesehen. Ein solches Musterprotokoll finden sie in der Anlage zum GmbH Gesetz. Die andere Möglichkeit wäre ein individueller Gesellschaftsvertrag, der vom Notar auf die jeweilige GmbH und deren Bedürfnisse abgestimmt wird. Ein solcher Vertrag ist jedoch teurer als das vorgefertigte Musterprotokoll.

In Kooperation mit
Thomas Roschlau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

www.kanzlei-roschlau.de
info@kanzlei-roschlau.de

Für die Gründung der GmbH müssen 25.000 EUR **Stammkapital** (§ 5 Abs. 1 GmbHG) aufgebracht werden, wovon mindestens die Hälfte, also 12.500 EUR (§ 7 Abs. 2 GmbHG) eingebracht werden müssen. Die Gründung einer GmbH kann grundsätzlich im Wege einer Bar- als auch Sachgründung erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Gründung einer GmbH ist der **Firmenname**. Der Firmenname muss bestimmte Merkmale erfüllen, zum einen muss er den Rechtsformzusatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dessen Abkürzung GmbH enthalten. Des Weiteren darf der Name sich nicht nur auf beschreibende Branchen, wie zum Beispiel Schränke GmbH oder Reifen GmbH beziehen. Er kann sowohl als Personenfirma (Müller & Schulz GmbH), Sachfirma (Bünder Zigarrendreher GmbH), einem Fantasienamen (ZNA GmbH) oder eben einer Mischform dieser drei genannten Möglichkeiten bestehen. Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Firmenname kennzeichnungs- und vor allem unterscheidungskräftig (§§ 18 u. 30 HGB) ist. Das Recht an einem Firmennamen entsteht mit Verankerung im Bürgerlichen Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch oder dem Markengesetz und sollte vorher überprüft werden, um etwaige Abmahnungen und teure Satzungsänderungen zu verhindern. Auskunft erlangt man bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder einer kostenfreien Markenrecherche auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamts.

Sofern der Gesellschaftsvertrag der GmbH noch nicht notariell beglaubigt wurde, liegt rechtlich eine sogenannte **Vorgründungs-GmbH** (auch Vorgründungsgesellschaft genannt) vor. Schließen die Gesellschafter einer GmbH in der Phase der Vorgründungs-GmbH Geschäfte mit Dritten ab, haften sie für diese, wie bei einer GbR, persönlich, solidarisch und unbeschränkt.

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags und der notariellen Beglaubigung entsteht eine GmbH in Gründung, die so genannte **Vor-GmbH**. Sie wird als Organisationsform eigener Art anerkannt und ist zumindest teilrechtsfähig.

Empfehlenswert ist es den Zusatz „in Gründung“ (kurz „i.G.“) an den Firmennamen anzuhängen. Die Vor-GmbH weist bereits körperschaftliche Vermögenswerte auf und ist somit grundbuch- und firmenrechtsfähig. Anders als bei der GmbH fungiert die Vor-GmbH jedoch nach dem Prinzip der Haftung des Handelnden (§ 11 Abs. 2 GmbHG). Diese Handelndenhaftung ist nach § 11 Abs. 2 GmbHG im Grunde akzessorisch (Rechtsbegriff, der die Abhängigkeit des Bestehens eines Rechtes vor dem Bestehen eines anderen Rechtes kennzeichnet) und endet mit der Eintragung im zuständigen Handelsregister.

Mit Eintragung der GmbH im Handelsregister, wandelt sich die Vor-GmbH automatisch in eine **GmbH** um. Diese Eintragung bewirkt, dass auch die Handelndenhaftung entfällt und alle Unternehmensgegenstände im Handelsregister einsehbar sind.

Ab diesem Zeitpunkt greifen auch die zahlreichen **Pflichten des Geschäftsführers** gegenüber der GmbH, unter anderem die Interessensvertretung der Gesellschaft, Verschwiegenheit von Geschäftsgeheimnissen, Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, sowie Wahrnehmung von Geschäftschancen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der GmbH in eigener Verantwortung aus. Er verpflichtet sich die notwendigen Mitteilungspflichten nach § 78 GmbHG an das Handelsregister zu übermitteln, ordnungsgemäße Buchführungen und Bilanzen sicherzustellen (§§ 41 ff. GmbHG), Überwachung des Stammkapitals, Einberufung von Gesellschafterversammlungen (§ 49 GmbHG), Pflichten gegenüber Arbeitnehmern bezüglich Abführung der Lohnsteuer, Arbeitsschutz, Meldung bei der Berufsgenossenschaft, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Privilegien können lediglich durch Beschlüsse des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung eingeschränkt werden (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Ebenso können im Dienstvertrag des Geschäftsführers eine Haftung gegenüber der Gesellschaft auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 43 Abs. 2 GmbHG) verankert werden, jedoch ist dies nicht gegenüber Dritten möglich. Des Weiteren kann der Geschäftsführer mit seinem privaten Vermögen haften, wenn er verspätet Insolvenz anmeldet (§ 43 Abs. 3 GmbHG i.V.m. § 15a InsO) oder Steuerschulden aufgrund von verspäteter, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung zur Abgabe der Buchführung, Steuererklärungen oder Jahresabschlüsse (§ 69 AO).

Ebenso wie bei der Gründung einer GmbH, ist die **Liquidation** (Beendigung der Gesellschaft) mit vielen Formalien verbunden, deren Einhaltung durch das Registergericht geprüft werden (§ 60 ff. GmbHG). Mit Einberufung einer Gesellschafterversammlung und im Regelfall einer 3/4 Mehrheit mit dem Willen zur Auflösung der Gesellschaft, gilt der Auflösungsbeschluss sofort als rechtskräftig, sofern kein zukünftiges Wirksamkeitsdatum vereinbart wird. Aufgrund der steuerlichen Gewinnermittlung muss der Auflösungstermin exakt festgelegt werden. Ab diesem Zeitpunkt muss die GmbH auf die laufende Liquidation hinweisen, indem sie zum Beispiel auf Geschäftsbriefen den Zusatz „in Liquidation“ („i.L.“) den sonstigen Pflichtangaben hinzufügt. Der Beschluss sollte ebenfalls beinhalten, bei wem die Unterlagen nach Beendigung der Gesellschaft aufbewahrt werden sollen (§ 74 GmbHG) und wer die Liquidation durchführt.

Gemäß § 65 Abs. 1 GmbHG, muss die Gesellschaft nach Gesellschafterbeschluss die Liquidation dem Handelsregister anmelden, sowie wer die **Liquidatoren** sind. Dieser Vorgang muss wieder durch eine notarielle Beglaubigung erfolgen. In der Handelsregisteranmeldung zur Liquidation, müssen die Liquidatoren bekräftigen, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, gewerbe- oder berufsrechtlichen Gründe sprechen.

Nach § 72 GmbHG, hat die Liquidation das Ziel, das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter aufzuteilen. Aus diesem Grund übernehmen die Liquidatoren durch Eintragung im Handelsregister die Vertretung der Gesellschaft nach außen. Laufende Geschäfte sollten beendet werden und zum Stichtag des Liquidationsbeschlusses muss eine **Liquidationseröffnungsbilanz** erstellt werden, sowie für das Ende eines jeden Jahres ein Jahresabschluss (**Jahresabschluss in Liquidation**).

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Liquidation einer Gesellschaft ist die **Bekanntmachung der Auflösung und der Gläubigeraufruf**. Bekannt gegeben werden muss dieser Vorgang im Bundesanzeiger, dadurch werden die Gläubiger aufgefordert, etwaige Ansprüche gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Eine Frist für diese Bekanntmachung gibt es nicht, jedoch beginnt das Sperrjahr erst nach der Eintragung im Bundesanzeiger (§ 73 Abs. 1 GmbHG). Grundsätzlich kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit die aufgelöste Gesellschaft ihre Geschäfte wieder aufnehmen, sofern noch nicht mit der Verteilung des Geschäftsvermögens begonnen wurde und der Auflösungsgrund beseitigt wurde. Dieser Vorgang ist dem Handelsregister anzumelden.

Sofern alle Geschäfte abgeschlossen sind und das Sperrjahr abgelaufen, muss eine **Liquidationsschlussbilanz** angefertigt werden. Danach kann das verbliebene Vermögen an die Gesellschafter verteilt werden. Durch die Verteilung ist die Liquidation beendet. Danach müssen die Liquidatoren das „Erlöschen der Gesellschaft zur Handelsregistereintragung“ eintragen (§ 74 Abs. 1 GmbHG). Das Registergericht prüft daraufhin, ob die Liquidation vollständig abgeschlossen ist. Nachdem dieser Vorgang abgeschlossen ist, wird die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht und ist als Rechtsperson nicht mehr existent.

Sie haben Fragen zu der Gründung bzw. Liquidation einer GmbH? Sprechen Sie uns an. Auch bei allen anderen steuerlichen Themen sind wir, Wortmann & Partner, Ihr Partner an Ihrer Seite.

Ihr Team von Wortmann & Partner